

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Juni 2008

Nr. 2008/999

Einwohnergemeinde Lohn–Ammannsegg: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) – Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lohn–Ammannsegg unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) sowie das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zur Genehmigung. Die bisherige Nutzungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision überarbeitet. Die GWP wurde durch Emch+Berger AG Solothurn, Ingenieure und Planer, erstellt und besteht aus den folgenden Planungsgrundlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, GWP Lohn–Ammannsegg, Situation 1: 2'500; Plan–Nr. WV 103.39.101; 7.12.2006
- Technischer Bericht mit hydraulischer Netzberechnung, 7.12.2006
- Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Der Gemeinderat hat die GWP gemäss Protokoll vom 22. Januar 2007 gutgeheissen und den Antrag zur öffentlichen Auflage und zur Genehmigung durch den Regierungsrat vorbehältlich allfälliger Einsprachen beschlossen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 16. Februar 2007 bis 16. März 2007. Mit Datum vom 16. März 2007 hat die Bürgergemeinde fristgerecht Einsprache erhoben. Diese konnte an der Einspracheverhandlung vom 26. Juni 2007 bereinigt und mit Rückzug vom 29. Juni 2007 für erledigt erklärt werden.

2. Erwägungen

- 2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2 Materiell sind keine Hinweise anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Lohn–Ammannsegg wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.4 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.5 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.
- 3.8.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.8.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungstab der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg zur Kenntnis zu bringen.
- 3.9 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(KA 431001/A 80058 / TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>773.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, (sch: ad acta 0332.056.01, 05601RRB_0806) (2), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001/A 80058/TP 332/220)

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Gesundheitsamt Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Kantonaler Führungsstab

Katastrophenvorsorge

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, Gemeindepräsidium, 4573 Lohn-Ammannsegg, mit 2 gen. Dossier (folgen später) und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Bürgergemeinde Lohn-Ammannsegg, 4573 Lohn-Ammannsegg (**Einschreiben**)

Emch+Berger AG Solothurn, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt (Sch) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)